

Basel II: Kantonal- und Regionalbanken sind gefordert!

von Manuel Ammann, Dean Jovic und Christian Schmid¹

Mit der Veröffentlichung des zweiten Konsultativpapiers des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht ist in der Schweizer Bankenlandschaft das moderne Kreditrisikomanagement erneut in die Schlagzeilen gerückt. Die neuen Richtlinien fokussieren sich dabei nicht nur auf Rating-Systeme an sich, sondern fordern Massnahmen im gesamten Kreditvergabeprozess.

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Januar 2001 das zweite Konsultativpapier zum neuen Basler Accord vorgelegt, welches neben Aspekten des Markt- und operationellen Risikos die grundlegende Reform der regulatorischen Behandlung von Kreditrisiken zum Ziel hat. Mit dem «IRB-Ansatz» wird die aufsichtsrechtliche Anerkennung bankinterner Rating-Systeme im Rahmen des künftigen Kapitalkonzepts anvisiert.

Im Rahmen der ersten Säule (Eigenkapitalanforderungen) ermöglicht es der Basler Ausschuss den Banken, alternativ zum Standardansatz den IRB-Ansatz («Internal Ratings-based Approach») zu wählen. In Abweichung zum Konsultationspapier vom Juni 1999 schlägt der Ausschuss zwei Varianten des IRB-Ansatzes vor: Beim «IRB-Basisansatz» («Foundation IRB») können Banken, welche die Mindestkriterien erfüllen, ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Schuldern verwenden. Schätzungen zusätzlicher Risikofaktoren wie der Loss Severity oder der Expected Exposure at Default werden durch Anwendung vorgegebener Standardschätzungen berechnet. Banken, die in der Lage sind, für diese Risikofaktoren ebenfalls akzeptierte Schätzungen vorzuweisen, steht der fortgeschrittene IRB-Ansatz («Advanced IRB») zur Verfügung.

Ob der vorgeschlagene IRB-Basisansatz für Kantonal- und Regionalbanken tatsächlich Erleichterungen mit sich bringt und damit Praxisrelevanz besitzt, kann erst beantwortet werden, wenn konkrete Portfolios dieser Banken mit den neuen Richtlinien evaluiert worden sind. Im Grundsatz ist von einer Verbesserung auszugehen, da das Ziel der IRB-Ansätze letztlich nur darin bestehen kann, dass Banken mit einem bonitätsmässig hochwertigen Portfolio und einem fortgeschrittenen Kreditrisikomanagement gegenüber der Standardmethode eigenkapitalmässige Anreize erhalten.

Bereits heute wird deutlich, dass der Advanced-Ansatz in absehbarer Zeit keine wesentlichen zusätzlichen Erleichterungen bringen wird, da der Ausschuss bei seiner Anerkennung eine vorsichtige Strategie verfolgt, indem während einer Übergangsphase bis zum Jahr 2006 die im Vergleich zum Basisansatz erforderliche Eigenmittelunterlegung nur um maximal 10% reduziert werden kann. Aus diesem Grund und der Tatsache, dass die meisten Banken die Mindestvoraussetzungen für den Advanced-Ansatz bis zur Einführung der neuen Richtlinien nicht erfüllen werden, konzentrieren wir uns in diesem Artikel auf den IRB-Basisansatz und dessen Vergleich mit dem Standardansatz.

Anforderungen an das Rating-System

Wie wir bereits in unserer Artikelserie in der «Schweizer Bank» von November 1999 bis April 2000 aufzeigten, sind die Variabilität der Ausfallwahrscheinlichkeiten im Zeitablauf

¹ Manuel Ammann ist vollamtlicher Dozent für Finanzmarkttheorie an der Universität St.Gallen, Dean Jovic ist Mitglied der Geschäftsleitung bei Jaeger & Partner, a SunGard Company, St.Gallen, Christian Schmid ist Mitglied der Direktion und Leiter Kreditportfoliomanagement bei der St.Galler Kantonalbank.

sowie die Verfügbarkeit von statistisch aussagekräftigen Datenreihen die grössten Probleme, denen sich der Ausschuss gegenüber sieht. In bezug auf die Variabilität ist weiter zu beachten, dass nicht nur exogene (insbesondere makroökonomische), sondern auch endogene (z.B. Veränderung des Kreditbewilligungsprozesses) Faktoren die Ausfallwahrscheinlichkeiten verändern.

Im Hinblick auf diese Problematik hat der Ausschuss in einer Vielzahl von Bestimmungen Härte bewiesen, indem er „strenge statistische Prozesse für die Validierung (Paragraph 251, 302 im New Basel Capital Accord von Januar 2001)“, „eine lange Datenhistorie, die idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfasst (307,357)“ und „eine langjährige Durchschnitts-Ausfallwahrscheinlichkeit einer Ratingklasse (270)“ fordert. Zudem müssen die Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards sowie die wirtschaftlichen Bedingungen, die dem Datensatz zugrundeliegen, auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse anwendbar sein (274, 276).

Eine an sich richtigerweise konsequente Durchsetzung dieser Forderungen würde aber einen Einsatz der neuen Eigenmittelvorschriften in absehbarer Zeit verunmöglichen. Es gibt wohl keine Bank, die in den vergangenen Jahren ihre Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards nicht verändert hätte oder über eigene Datenreihen verfügen würde, die den statistischen Anforderungen genügen. Deshalb wird es den Banken erlaubt, bei einer Vielzahl von Faktoren Anpassungen vorzunehmen, wie z.B. ein Mapping auf externe Daten (274). Zudem akzeptiert der Ausschuss in seinen Vorschriften Datenreihen von lediglich fünf Jahren (283) und überlässt es den nationalen Aufsichtsinstanzen, in einer Übergangsperiode von drei Jahren davon abweichende Vorschriften zu erlassen. Dies bedeutet, dass Banken, die den IRB-Ansatz zeitgerecht einführen möchten, im Jahre 2004 möglicherweise über eine historische Zeitreihe von nur zwei Jahren verfügen müssen (164).

Diesen offensichtlichen Widerspruch zwischen statistisch notwendigen Voraussetzungen und Praktikabilität im Einsatz löst der Ausschuss in einer Vielzahl von Vorschriften dadurch, dass die erwähnten Anpassungen nur im Rahmen gut entwickelter und dokumentierter Verfahren und Analysen akzeptiert werden und im Einsatz stets „konservativ“ zu handhaben sind.

Zentrale organisatorische Anforderungen

Auch wenn die definitiven Vorschriften erst nach Ablauf der Konsultationsfrist per Ende Jahr erwartet werden können, zeigt sich bereits in den heute formulierten Mindestanforderungen, dass die Aufsichtsbehörden gewillt sind, zur Anerkennung des IRB-Ansatzes stark in aufbau- und ablauforganisatorische Fragestellungen einzugreifen. Die für viele Kantonal- und Regionalbanken folgenreichsten Eingriffe betreffen dabei folgende Aspekte der neuen Richtlinien:

Aufbauorganisatorische Fragestellungen:

- Implementierung des in der Praxis unter dem Namen „Credit Office“, bekannten Prinzips (245)
- Implementierung einer Kreditrisikoüberwachungs-Abteilung, die unabhängig vom operativen Geschäft ist (255)
- Etablierung einer speziellen Abteilung zur Behandlung von Problempositionen. Diese Anforderung wird wohl nirgends explizit erwähnt, ergibt sich jedoch implizit aus den Anforderungen, dass „die Tiefe der Kreditanalyse zunehmen sollte, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verschlechtern“, (261), „bei Kreditnehmern mit schlechter Bonität die Ratingüberprüfung häufiger als jährlich zu geschehen hat“, (263), und „operationale Massnahmen erforderlich sind, um die Erlöse aus Problemkrediten zu maximieren“, (310)

- Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsgremien sowie interne Revision müssen bankfachliches Wissen in bezug auf Methodologien und Prozesse im Kreditrisikomanagement besitzen (248, 253)
- Nachweis von genügend qualifizierten Mitarbeitern (257)

Ablauforganisatorische Fragestellungen:

- Erneuerung der Ratings mindestens einmal jährlich (246)
- Konsequente Drittnutzwertschätzung bei Immobilien (318)
- Jährliche Überwachung des Wertes der als Sicherheit dienenden Immobilien und Neubewertung innerhalb von drei Jahren (319)
- nach Erhalt von relevanten finanziellen Informationen eine Aktualisierung des Ratings innerhalb von 90 Tagen (247)
- Kreditvergabekompetenz und Pricing muss auf internen Ratings basieren (290, 291)

Informationssysteme:

- Anforderungen an Datenerhebung und Datenverarbeitungssysteme sowie umfassende Dokumentationspflichten. Generell muss eine zentrale Datenhaltung für sämtliche für das Rating von Unternehmen und Privatpersonen relevanten Daten in entsprechender Qualität (auch Historisierung) und mit entsprechenden detaillierten Reportingmöglichkeiten vorliegen (284-288).

Kooperation oder Alleingang?

Die Bestimmungen des Ausschusses geben heute noch keine Antwort auf die Frage, welche Mindestgrösse der Datenbasis eine Bank vorweisen muss, um für die Anwendung des IRB-Ansatzes überhaupt in Frage zu kommen. Die meisten Kantonal- und Regionalbanken dürften aber über eine zu kleine Datenbasis verfügen, um im Alleingang eine statistisch solide Modellkalibrierung sicherstellen zu können. Diese Problematik hat der Ausschuss erkannt und lässt in den Richtlinien explizit ein Pooling von Datenbasen zu (276).

Ein Datenpool kann jedoch nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn die von den verschiedenen Banken gelieferten Daten aufgrund derselben Kriterien erhoben werden. Dies bedeutet jedoch nichts anderes, als dass die Kreditvergabeprozesse (Aufbau- und Ablauforganisation, Ratinginstrumentarium) vereinheitlicht werden müssen.

Ein Nutzen aus einer Zusammenarbeit entsteht aber nicht nur aus statistischen Gründen: Hürden zur Erfüllung der erwähnten Mindestanforderungen stellen auch der absehbare Mangel an qualifiziertem Personal und die hohen Kosten im Bereich Informationstechnologie dar.

Fazit

Die vorgeschlagenen Eigenmittelvorschriften widerspiegeln die Entwicklungen im Kreditrisikomanagement der letzten Jahre und senden damit ein wichtiges Signal zur Bedeutung der Implementierung eines modernen Kreditrisikomanagements. Für Kantonal- und Regionalbanken ist dabei die Erkenntnis entscheidend, dass sie durch eine Zusammenarbeit ihre Ausgangslage wesentlich verbessern können.

Mit der Veröffentlichung der Vorschläge zu den neuen Eigenmittelvorschriften entstand in der Bankpraxis ein überaus reges Interesse: Fragen des Kreditrisikomanagements werden vermehrt in Geschäftsleitungsgremien diskutiert, Revisionsgesellschaften und

Beratungsfirmen veranstalten unzählige Seminare zum Thema. Dabei entsteht bisweilen der Eindruck, dass das Interesse in erster Linie der Optimierung der Eigenmittel gilt und nicht dem Kreditrisikomanagement an sich. Bleibt der Fokus aber nicht darauf, die eigenen Kreditrisiken zu beherrschen, sondern Eigenmittel zu minimieren, laufen die neuen Richtlinien Gefahr, ihr Ziel völlig zu verfehlen.

Kasten:

Fahrplan zur Implementierung der Basel II-Empfehlungen

1988	Erlass des Basler Accords zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken
1996	Erweiterung des Basler Accords zur Einbeziehung von Marktrisiken
1998	Einsatz der «Steering Group on the Future of Capital Regulation» mit dem Auftrag, den Basler Accord von 1988 grundlegend zu überarbeiten
1999	1. Basler Konsultationspapier zum «New Capital Adequacy Framework», anschliessend Vernehmlassungsphase I
2000	verschiedene Publikationen des Ausschusses zu einzelnen Teilbereichen
2001	2. Basler Konsultationspapier «New Basel Capital Accord»
2001	Abschluss Vernehmlassungsphase II bis Mai 2001
Herbst 2001:	Einsetzung einer EBK-Arbeitsgruppe zwecks Vorbereitung der Implementierung in der Schweiz
Ende 2001:	Verabschiedung und Publikation des definitiven Basler Accords
Anfangs 2004:	neue gesetzliche Regelung in Kraft, zweijährige Übergangsfrist